

Abschrift der Urschrift der

Satzung

des Kneipp-Vereins e.V. Dillingen a.d. Donau

§ 1

Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein e.V. Dillingen a.d. Donau und hat seinen Sitz in Dillingen a.d. Donau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Kneipp-Verein e.V. Dillingen a.d. Donau gehört dem Kneipp-Bund e.V. - Verband der Kneipp-Vereine Deutschlands - an. Er ist aber wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt allen Menschen nahe zu bringen.

Der Verein trägt damit zur Hebung und Förderung der Gesundheit sowohl des Einzelnen als auch des ganzen Volkes bei.

- I. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und AbgO vom 1.1.1977 und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Die Gemeinnützigkeit des Kneipp-Bundes wurde durch das Finanzamt Memmingen mit Schreiben vom 27.1.1955 anerkannt. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dem Zwecke des Vereins dienen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

- II. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- III. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u. a.:

- a) Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Veranstaltungen, Vorträge und Verbreitung von Schrifttum über persönliche und öffentliche Gesundheitspflege, ferner über Wesen, Ursache, Entstehung und Verhütung von Krankheiten;

3

- b) Abhaltung von Kursen zur vorbeugenden Gesundheitspflege und Krankheitsverhütung, Kursen in Krankenpflege, über Gebrauch von Wasser, Luft, Licht, Heilkräutern und über zweckmäßige Ernährung und Gymnastik;
- c) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und von allen Einrichtungen Kneipp-scher Erlebnisstätten;
- d) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Einzelmitglied kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für alle zur Familie gehörenden Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 8

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Besondere Verdienste um die Kneippsche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand des Kneipp-Bundes. Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

10 Jahre Mitgliedschaft	-	Ehrennadel in Bronze;
25 Jahre Mitgliedschaft	-	Ehrennadel in Silber;
40/50/60 Jahre Mitgliedschaft	-	Ehrennadel in Gold.

§ 10

Jedes Einzelmitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Bundeszeitschrift geliefert.

§ 11

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins entweder kostenlos oder zu dem jeweils zur Deckung der Unkosten festgelegten, ermäßigten Eintrittspreis teilzunehmen.

§ 12

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Kinder als Familienmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

§ 13

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 14

Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Hauptversammlung

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Vereinsvorsitzenden
 Stellvertretenden Vorsitzenden
 Schriftführer
 Schatzmeister

Beirat

Dem Beirat gehören mindestens 6 Mitglieder an.

1. Vorstand und Beirat werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand (Vorsitzenden).
 Der 1. Vorstand (Vorsitzende) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines ge-

gesetzlichen Vertreters des Vereins. Ihm obliegen die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 2. Vorstand (Vorsitzende) hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass dieser jedoch nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorstand (Vorsitzende) nicht handeln kann oder nicht handeln will.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende oder Stellvertreter kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z. B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben.

2. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die seine Verpflichtung außerhalb des Haushaltsplanes für den Verein über 300, DM hinaus enthalten, bedürfen der Zustimmung des Beirates.
3. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
4. Vorstand und Beirat halten Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch entsprechende Nachricht an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit kürzeren Fristen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.
3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Beirat
 - c) den MitgliedernTeilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Ehegatten als Familienmitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt. Kinder als Familienmitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
5. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung von Vorstand und Beirat,

- d) Wahl von Vorstand und Beirat,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
6. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den in §§ 8 (2), 14 (4) und 16 (1) vorgesehenen Fällen.
 7. Über jede Sitzung des Vorstandes, Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung einzureichen.

§ 16

Schlussbestimmung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu hören.
2. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V., Verband der Kneipp-Vereine Deutschlands, zu. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung. Das zuständige Finanzamt ist zu hören.

Die Urschrift der Satzung trägt folgende Originalunterschriften, welche in Druckbuchstaben von der derzeitigen Schriftführer-

rerin und Erstellerin dieser Abschrift in PC-Schrift übertragen wurden:

- Emil Klein, Am Stadtberg 9
- Georg Schwarz, Am Lustgarten 6
- Aninger Josef, Kapuzinerstraße 1
- Carl Hosch, Luidlstraße 5
- Ludwig Mühleisen, Am Mittelfeld 87
- Mathilde Schwarz, Am Lustgarten 6
- Hartmut Klinger, Lessingstraße 1
- Irmgard Klein, Am Stadtberg 9.

Abschrift des Vereinsrgisterauszuges, VR Band V Nr. 210:

An Herrn
Emil Klein
Kaufmann
Am Stadtberg Nr. 9
8880 Dillingen a.d. Donau

An vorbezeichneter Bandstelle wurde am 22. Mai 1979 eingetragen: Kneipp-Verein Dillingen a.d. Donau e.V.

1 Kneipp-Verein Dillingen a.d. Donau eingetragener Verein
Sitz in 8880 Dillingen a.d. Donau

Die Satzung wurde am 24. März 1979 errichtet. Beide Vorstände haben je Einzelvertretungsbefugnis. Verträge mit Verpflichtungen über DM 300,-- hinaus, ausserhalb des Haushaltsplanes bedürfen der Zustimmung des Beirates.

1. Vorstand:
Klein Emil, Kaufmann i.R. in Dillingen

2. Vorstand:

Klinger Hartmut M., Heilpraktiker in Dillingen

22. Mai 1979

Fischer

Diese Abschrift der Urschrift wurde erstellt am:

01. Juli 2006 von der derzeitigen Schriftführerin des Kneipp-
Vereins Dillingen a.d. Donau e.V.:

Christine-Johanna Rathgeb

Haydnstraße 3

89407 Dillingen a.d. Donau.

Diese Abschrift trägt keine Originalunterschrift, da sie - dem
heutigen Stand der Technik - mittels EDV erstellt wurde.
Die Originalschrift kann jederzeit eingesehen werden.

Dillingen, den 01. Juli 2006